



Die Informationsmanager

DIREKTION UNTERNEHMEN

KONJUNKTURERHEBUNG

Produzierender Bereich

Erläuterungen 2020

Beilage 1 zum Erhebungsbogen Typ B MA, OA

Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guggasse 13, DVR: 0000043
Tel.: +43 (1) 711 28-0, Fax: +43 (1) 711 28-7775 DW

Erläuterungen zur Erstellung der Monatsberichte 2020

1. Meldepflicht und Geheimhaltung

Meldepflichtig im Sinne des § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 vom 12. Juni 2014, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2013 vom 29. Oktober 2013, sind alle **Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen), unternehmerischen Teilorganisationen (Betriebe – oder nach EU-Definition: fachliche Einheiten** genannt), **Arbeitsgemeinschaften** sowie **Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts**, die eine den Wirtschaftszweigen (Abschnitten) „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie „Bau“, der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – entsprechende Tätigkeit ausüben oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung erbringen und diese Wirtschaftstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

In die Erhebung sind, sofern sie die oben angeführten Kriterien erfüllen, folgende statistische Einheiten einzubeziehen:

- (1) Ein- und Mehrbetriebsunternehmen, Betriebe gewerblicher Art und Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts mit mehr als 19 Beschäftigten für das Kalenderjahr ihrer Gründung oder Umstrukturierung, in weiterer Folge auf Grund der Feststellung ihrer Meldepflicht.
- (2) Alle Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen (fachliche Einheiten) sowie alle Arbeitsgemeinschaften, unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Die Meldepflicht der Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen begründet sich durch die Entstehung des Mehrbetriebsunternehmens bzw. die Entstehung des neuen Betriebs in der Organisationsstruktur des Mehrbetriebsunternehmens, die Meldepflicht einer Arbeitsgemeinschaft durch deren Entstehung auf Grund des Vertrages.
- (3) Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß (1) und (2) erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 90% und gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 60% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen statistischen Einheiten, so besteht Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten gemäß (1) mit weniger als 20 Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal), die am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres im Zeitraum der diesem Stichtag vorangegangenen zwölf Kalendermonate in Summe einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von mindestens

- 1,5 Mio. Euro in Wirtschaftszweigen gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 oder
- 2,5 Mio. Euro im Wirtschaftszweig gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008

hatten.

Die gegenständlichen Erläuterungen beziehen sich auf **Betriebe** von Mehrbetriebsunternehmen mit einer dem Produzierenden Bereich zuzuordnenden Haupttätigkeit (unabhängig davon, welchem wirtschaftlichen Schwerpunkt das Unternehmen selbst zuzuordnen ist).

Im Fall des Mehrbetriebsunternehmens verfügt das Unternehmen über mehrere Betriebe (Produktionseinheiten), welche unterschiedliche Wirtschaftsaktivitäten der NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – Abschnitte B bis F (Produzierender Bereich) bzw. eine oder mehrere dieser Tätigkeiten an mehreren Standorten ausüben. Diese (in Kooperation mit der Unternehmensführung) definierten Betriebe werden ohne Berücksichtigung ihrer Zahl an Gesamtbeschäftigten in die Erhebung einbezogen, wenn sie eine Haupttätigkeit im Sinne des Produzierenden Bereichs ausüben. Betriebliche Organisationseinheiten, die eine Haupttätigkeit ausüben, die dem Dienstleistungsbereich [NACE Rev.2 (ÖNACE 2008) – Abschnitte G bis N und Abteilung 95] zuzuordnen ist, sind im Rahmen der Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich nicht meldepflichtig.

Die Informationen, die der Statistik Austria auf Grund der einzelnen Meldungen zur Kenntnis gelangen, werden **streng vertraulich** behandelt und finden **ausschließlich** für Zwecke der Statistik Verwendung.

Die Erhebung über die Güterproduktion (Merkmalsgruppe: P – Produktion) basiert auf der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (PRODCOM-VO, ABI. L 374 vom 31.12.1991, S.1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11. März 2009 (ABI. L 87 vom 31.3.2009, S. 109).

Nach Art. 7 Abs. 1 der PRODCOM-VO ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und daher national nicht pu-

bliziert werden dürfen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 (ABI. L 162 vom 5.6.1998, S.1) über die Konjunkturstatistiken, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 31. Mai 2012 (ABI. L 142 vom 1.6.2012, S. 26), bildet den Referenzrahmen für die weiteren Merkmalsgruppen.

2. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wir sind verpflichtet, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass Auskunftspflichtige,

- die der Verpflichtung nicht nachkommen, der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich bekannt zu geben haben, wenn sie in Folge über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Meldung verfügen,
- die den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder im Rahmen der Befragung wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben machen,

eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bestraft werden können.

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht trifft im Falle einer natürlichen Person diese selbst, im Falle einer juristischen Person die Geschäftsführung. Die Auskunftspflichtigen können jedoch auch (auf eigene Kosten) einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

Eine Refundierung der durch die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht entstehenden Kosten findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung und ist auch aus der Zielsetzung der statistischen Erhebung nicht möglich.

Die Mitwirkung an der betreffenden Erhebung stellt eine allgemeine Gesetzespflicht dar, die auch in anderen Bereichen den jeweiligen Bürger inhaltlich trifft (z.B. Steuerpflicht). Somit ist daraus auch kein Ersatz der aus diesen Aufgaben erwachsenen Kosten ableitbar.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht eine zusätzliche Belastung für das Unternehmen darstellt, andererseits sind wir nur dann in der Lage, unseren gesetzlichen Aufgaben zur Schaffung von statistischen Informationen nachzukommen, wenn die Normadressaten ihre gesetzliche Auskunftsverpflichtung rechtzeitig erfüllen.

Wichtig: Daten sind nur für zutreffende Merkmale zu melden!

3. Einsendungen, Anfragen und Auskünfte

Wir ersuchen Sie, das Erhebungsbogen-set vollständig und dem besten Wissen entsprechend auszufüllen und rechtzeitig an die Statistik Austria einzusenden.

Um die Monatsergebnisse der Konjunkturstatistik rasch erstellen und der Meldeverpflichtung gegenüber der EU rechtzeitig Folge leisten zu können, ist die Einhaltung des vorgeschriebenen Einsendetermins, das ist der

15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats, unbedingt erforderlich.

Sollten Sie auf Grund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage sein, den Einsendetermin einzuhalten, ersuchen wir Sie, **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufzunehmen. Wir werden Ihnen, soweit es unsere gesetzlichen Pflichten erlauben, gerne entgegenkommen. Die Mitwirkung an den betreffenden Erhebungen stellt eine allgemeine Ge-

setzspflicht dar.

Die Statistik Austria ist jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit der Konjunkturstatistik zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Für die Beantwortung allgemeiner Fragen steht Ihnen unsere Hotline **Tel.: (01) 711 28/7272, Fax: (01) 711 28/7775** zur Verfügung. Bei inhaltlichen Fragen bitten wir Sie, Herrn Florian Lang **Tel.: (01) 711 28/7431, e-mail: Florian.Lang@statistik.gv.at, Fax: (01) 711 28/7775**, zu kontaktieren.

4. Allgemeine Hinweise und Bemerkungen

a) Allgemeine Hinweise:

Nachstehende Tabelle gibt in Verbindung mit dem zugesandten Erhebungsbogen Aufschluss darüber, welche Merkmalsgruppen in den Erläuterungen relevant sind.

Die im Erhebungsbogen angedruckten Buchstaben und Ziffern identifizieren die entsprechenden Felder im Erhebungsbogen. Alleinstehende Großbuchstaben geben den Merkmalsblock an (z.B. **S** für Arbeitsvolumen), in eckige Klammern gesetzte Ziffernkombinationen – z.B. **[1 bis 4]** verweisen auf die Zeile, Ziffernkombinationen

Merkmale und Merkmalsgruppen - Fragebogentyp B, Art:		MA	OA
B	Eigenpersonal , nach:		
	tätigen Inhabern, mithelfenden Familienangehörigen nach Geschlecht (in Summe: Selbständige)	X	X
	Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen (kaufm. und gewerbl.) aufgegliedert sowie Heimarbeitern (unselbständig Beschäftigte); jeweils nach Geschlecht	X	X
B	Fremdpersonal von anderen Unternehmen, nach Angestellten, Arbeitern aufgegliedert	X	X
S	Arbeitsvolumen , nach bezahlten und geleisteten Stunden der Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten sowie Gehalts- und Lohnempfängern	X	X
V	Arbeitskosten , nach:		
	Brutto-Verdiensten	X	X
	Netto-Verdiensten	X	X
W	Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers , nach:		
	gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers	X	X
	freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers	X	X
A	Auftragsvolumen , nach Herkunft und nach:		
	Auftragseingang	X	
	Auftragsstorni	X	
	Auftragsbeständen	X	
P	Produktion nach Produktionsarten	X	X

in runden Klammern [z.B. (2)] – dienen der Identifizierung der entsprechenden Spalte.

b) Wert- und Mengenangaben

Wir bitten Sie, Werte in **1 EURO** anzugeben (z.B.: ein Betrag von 149,99 EURO ist mit „150 EURO“ einzutragen).

Falls Ihnen keine Aufzeichnungen über Mengen und/oder Werte vorliegen, können diese Mengen und/oder Werte auch möglichst genau geschätzt werden.

Bei den Mengenangaben sind die in den Erhebungsbogen bzw. den Güterlisten vorgedruckten Maßeinheiten zu beachten; gegebenenfalls muss auf die vorgegebene Maßeinheit umgerechnet werden.

Sind in der Güterliste bei einem Produkt zwei Maßeinheiten (z.B. kg + m²) angeführt, müssen alle Mengen entsprechend den Maßeinheiten in den Spalten Menge 1 und Menge 2 angeführt werden.

c) Schreibweise der Ziffern:

Die Statistik Austria ist bemüht, die Ergebnisse der Konjunkturstatistik so rasch als möglich bereitzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus diesem Grund wurde das gedruckte Formular auf ein scannerfähiges Format umgestellt, um die von Ihnen übermittelten Rohdaten, soweit als möglich, automatisiert erfassen zu können.

Sofern es Ihnen nicht allzu große Mühe bereitet, bitten wir Sie daher, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen und bei handschriftlicher Ausfüllung die Ziffern möglichst leserlich in die betreffenden Spaltenkästchen einzutragen.

d) Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

Grundsätzlich ist bei personenbezogenen Begriffen davon auszugehen, dass es sich im Sinne der Verordnung um geschlechtsneutrale statistische „Termini technici“ handelt, denen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zukommt. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

5. Unternehmensspezifische und andere Identifikationsmerkmale

a) Unternehmensspezifische Merkmale:

Falls die auf Seite 1 des Fragebogens angeführten unternehmensspezifischen Merkmale (Firmenbezeichnung, Anschrift, Sachbearbeiter der Berichtsstelle, Telefon, E-mail, Fax) unrichtig sind, bitten wir Sie, diese im entsprechenden Kästchen zu korrigieren.

b) Identifikationsmerkmale:

Bitte überprüfen Sie im Zuge der Meldung des **Berichtsmonats Jänner** die auf Seite 2 des Fragebogens detailliert angeführten Identifikationsmerkmale. Diese dienen ausschließlich der aktuellen Wartung des Unternehmensregisters der Statistik Austria und ermöglichen uns die Nutzung vorhandener administrativer Quellen. Damit kann einerseits die Zahl der Fragestellungen so gering als möglich gehalten werden, andererseits können Rückfragen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die **Firmenbuchnummer**, bestehend aus **6 Ziffern** und **1 Prüfbuchstaben**, ist eine jedem Rechtsträger (allen Einzelunternehmen, die ein vollkaufmännisches Unternehmen betreiben und allen Personen- und Kapitalgesellschaften) zugewiesene, eindeutige Identifizierungsnummer. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche Firmenbuchnummer vorgedruckt sein oder fehlen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „FB-Nr nicht zutreffend“ an und tragen Sie die korrekte Firmenbuchnummer in das Kästchen „FB-Nr richtig“ ein.

Die österreichische **Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)** besteht aus dem Länderkennzeichen (ATU) sowie 8 Ziffern (Beispiel: ATU12345678) und wird vom zuständigen Finanzamt vergeben. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche UID-Nr. vorgedruckt sein, kreuzen Sie bitte das Kästchen „UID-Nr. nicht zutreffend“ an und tragen Sie die korrekte UID-Nr. in das Kästchen „UID-Nr. richtig“ ein.

Die versicherungsrechtlichen Identifikationsmerkmale [**Versicherungsträger und Dienstgeberkontonummer(n)**] sind der Personalverrechnung bzw. der Lohn- und Gehaltsverrech-

nung bekannt. Wir bitten Sie, diese einmal jährlich im Rahmen des Berichtsmonats Jänner zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Sie finden den zweistelligen Code des Versicherungsträgers in der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für weitere unternehmensspezifische Angaben/Richtigstellungen (wie z.B. über Fusionierungen, Rechtsformänderungen, Firmenschließungen, Änderung der Zusendeadresse) steht das allgemeine Info-Feld zur Verfügung.

6. Allgemeine Begriffsbestimmungen

a) Der Begriff der Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Vollzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der im jeweiligen Unternehmen geltenden Arbeitszeit (Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit) entspricht, auch wenn die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr beträgt (eine Abweichung von 10% ist zulässig), sonstige Beschäftigte gelten als **Teilzeitbeschäftigte**. **Teilzeitarbeit** liegt somit vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet.

b) Der Begriff der Altersteilzeit

Frauen ab 53 und Männer ab 58 Jahren können ihre Arbeitszeit auf 40-60% reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Arbeitnehmer/ in mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war und das bisherige Beschäftigtenausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit höchstens 40% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit lag.

Bei Vereinbarungen über eine Altersteilzeit liegt die geleistete Arbeitszeit bei einer bisherigen Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden somit zwischen 16 und 24 Stunden pro Woche.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, einen Lohn- bzw. Gehaltsausgleich zumindest für die Hälfte des durch die Arbeitszeitverringerung eintretenden Verlustes zu gewähren. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ersetzt die Lohn- bzw. Gehaltskosten im Ausmaß der Hälfte der Arbeitszeitreduktion. Somit erhält der/die Arbeitnehmer/ in 70-80% des bisherigen Einkommens.

Beispiel:

Bisherige Arbeitszeit: 40 Stunden, bisheriges Entgelt 2.000 €

Bei einer 50%-igen Arbeitszeitverringerung beträgt die geleistete Arbeitszeit 20 Stunden pro Woche, der Lohn beträgt 1.000 €. Zusätzlich ersetzt das AMS dem/der Arbeitnehmer/in die Hälfte der Differenz auf den vollen Lohn vor Herabsetzung durch die Altersteilzeit. Das sind in diesem Beispiel 500 €. Sind Mehrleistungen (Überstunden, Zulagen) auch bei 50%iger Arbeitszeit zu leisten, ist es möglich, diese bis zur geltenden Geringfügigkeitsgrenze – ohne Einschränkung des Altersteilzeitgeldes – abgegolten zu erhalten.

c) Abfertigung

Seit 1.1.2003 bestehen folgende Abfertigungssysteme:

- Für die vor dem 1.1.2003 begründeten Arbeitsverhältnisse kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer per Einzelvereinbarung entweder
 - die Fortsetzung des bisherigen Abfertigungssystems mit Einfrieren der bisherigen Abfertigungsanswartschaften per 31.12.2002 und Auszahlung der eingefrorenen Abfertigung durch den Arbeitgeber (**Direktanspruch gegen den Arbeitgeber wie bisher**, mit Ausnahme in den Fällen der Arbeitnehmerkündigung, Entlassung und unberechtigtem Austritt – in diesen Fällen wird der eingefrorene Anspruch nicht ausgezahlt; Bauarbeiter, für die bereits in die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse eingezahlt wurde bleiben ebenso im alten System wie Arbeitnehmer, die auf Grund einer Wiedereinstellungszusage nach dem 31.12.2002 ein Dienstverhältnis bei einem Arbeitgeber eingehen, bei dem sie schon zuvor beschäftigt waren)
 - oder die Übertragung von bisher erworbenen Abfertigungsanswartschaften in die Mitarbeitervorsorgekasse (neues System) vereinbart werden. In letzterem Fall besteht kein Direktanspruch gegen den Arbeitgeber, Verfügungsansprüche sind an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse zu stellen.
- Ab 1.1.2003 hat der Arbeitgeber 1,53% der Lohn-/Gehaltssumme an die jeweilige Ge-

bietskrankenkasse zu leisten, die diese Beträge an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiterleitet (keine Wahlmöglichkeit mehr).

Für die Meldung im Rahmen des Merkmalsblocks „Arbeitskosten“ bedeutet dies:

(1) Im Falle der direkten Auszahlung durch den Arbeitgeber (altes System) ist die Brutto-Abfertigung wie bisher unter **V [1 und 3 bzw. 6] (4)**: Brutto-Abfertigungen zu melden.

(2) Ab 1.1.2003 vom Arbeitgeber abgeführte Beträge (1,53% der Lohn-/Gehaltssumme) sind unter **W [1] (2)**: Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers zu melden.

d) Die Begriffe Eurozone und Nicht-Eurozone (Stand: 1.1.2016)

Die **Eurozone** wird gebildet aus den EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern (Österreich wird, obwohl zur Eurozone gehörend, unter dem Begriff Inland ausgewiesen).

Unter die **Nicht-Eurozone** fallen die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten sowie alle Nicht-EU-Staaten.

7. Grundsätzliche Bemerkungen zum Erhebungsbogen:

Der beiliegende Erhebungsbogen bezieht sich auf die kleinste güterproduzierende Teilorganisation (= **Betrieb**) eines in mehreren Wirtschaftsaktivitäten nach ÖNACE 2-Stellern bzw. an mehreren Standorten tätigen Unternehmens (Mehrbetriebs-/Mehrbereichsunternehmen - Erhebungsbogen Typ „B“).

Zentrale Hilfeinheiten (Zentralbüros - kenntlich durch ein „J“ im Feld „HE“ rechts neben der Kennzahl) eines Unternehmens wie z.B. dislozierte Verwaltungen, Auslieferungslager usw. stellen den übrigen Betrieben Leistungen im Sinne der Güterliste 2 zur Verfügung (bzw. erbringen diese für das Unternehmen selbst). Diese Meldeeinheiten werden **als Betriebe** mit demselben Tätigkeitsschwerpunkt klassifiziert wie das Unternehmen, zu dem sie gehören.

Sie haben daher sinngemäß zwar denselben Erhebungsbogen wie ein güterproduzierender Betrieb, jedoch **eingeschränkt auf die Merkmalsgruppen:**

- **Beschäftigte**
- **Arbeitsvolumen**
- **Arbeitskosten**
- **Produktion von Leistungen im Sinne der Güterliste 2** (sofern diese Leistungen **für andere Unternehmen** erbracht werden und diese Leistungen im Berichtszeitraum entsprechend fakturiert wurden)

zu beantworten.

Nicht einzubeziehen sind Leistungen an Betriebe des eigenen Unternehmens, auch wenn sie intern verrechnet werden.

Im Falle eines derartigen Mehrbetriebs-/ (Mehrbereichs-)unternehmens werden Sie gebeten, den beiliegenden Erhebungsbogen Typ „B“ auszufüllen. Das Unternehmen selbst erhält den Erhebungsbogen Typ „U“, der sich auf das gesamte Unternehmen bezieht, sofern das Unternehmen hinsichtlich des Tätigkeitsschwerpunkts im produzierenden Bereich wirtschaftlich aktiv ist.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalsgruppen des Erhebungsbogens:

B Eigenpersonal

*Als **Eigenpersonal** sind alle im Betrieb tätigen (selbständig und unselbständig) Beschäftigten (sofern sie von dem **Unternehmen bezahlt** und **im Personalstand geführt** werden, **zu dem der meldende Betrieb gehört**) zu melden, unabhängig davon, ob dieses Personal zum Stichtag (Ende des Berichtsmonats) im meldenden Betrieb oder im Auftrag in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder eines anderen Unternehmens tätig ist.*

*Grundsätzlich ist für die Einordnung der Beschäftigten in **Selbständige** und **unselbständig Beschäftigte** (wie auch deren Unterscheidung in **Arbeiter** und **Angestellte**) die sozialversicherungsrechtliche Stellung in der Meldeeinheit maßgeblich.*

Die Gesamtzahl der Beschäftigten ergibt sich daher aus allen im Betrieb tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr bezahlt werden (z.B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams).

Aufsichtsräte sowie Personen, die auf der Grund-

lage von **Werkverträgen** für das Unternehmen tätig sind, zählen weder zu den Selbständigen noch zu den unselbständig Beschäftigten und sind daher **nicht zu berücksichtigen**.

B [1 und 2] (2 und 3): Selbständige

*Zu den **Selbständigen** zählen **tätige Inhaber** sowie **mithelfende Familienangehörige**. Diese Personen beziehen **weder einen Gehalt/Lohn, noch sind sie als unselbständig Beschäftigte sozialversichert**. Sie sind **nur bei jenem Betrieb** auszuweisen, dem sie **örtlich zugezählt** werden.*

B [1] (2 und 3): Tätige Inhaber

***Tätige Inhaber** (auch Mitinhaber, Pächter) sind Firmeninhaber (Unternehmer, auch Teilhaber), welche die Meldeeinheit wirtschaftlich und organisatorisch leiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind**.*

B [2] (2 und 3): Mithelfende Familienangehörige

*Unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind Personen, die zur Familie des Inhabers (Mitinhabers oder Pächters) gehören, ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig im Betrieb mitarbeiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind**.*

B [3 bis 7] (2 bis 5): Unselbständig Beschäftigte

*Zu den **unselbständig Beschäftigten** zählen alle Personen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Heimarbeiter), welche **am Ende des Berichtsmonats auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in einem aufrechten Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis** zum Unternehmen gestanden sind und von diesem ein Entgelt in Form von **Lohn oder Gehalt, Provision, Stücklohn oder Sachbezügen** (auch Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall), Lehrlingsentschädigung bzw. Heimarbeiterentgelt bezogen haben (Stichtagsangabe).*

Einzubeziehen sind somit **auch** (solange das Arbeitsverhältnis oder ein bestehender Vertrag nicht gelöst sind):

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- Erkrankte
- Urlauber
- Personen, die lediglich Übungen beim Bundesheer leisten
- im Mutterschutz befindliche Frauen

- Streikende oder von einer Aussperrung Betroffene
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Ferialpraktikanten und Studenten, die im Rahmen einer Vereinbarung gegen Vergütung und/oder Ausbildungsleistung einen Beitrag zum Produktionsprozess des Unternehmens leisten
- Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter (dazu zählen auch Altersteilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer(Innen) mit Gleitpension für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bzw. Gleitpension, da sie bis zum endgültigen Übertritt in die Pension im Personalstand der Einheit geführt werden)
- geringfügig Beschäftigte (im Sinne der Tages- oder Monats-Geringfügigkeitgrenze gemäß ASVG)
- Personal auf Bau- und Montagestellen
- vorübergehend im Ausland Tätige (solange die Bezugsauszahlung vom meldenden Unternehmen erfolgt)
- in der Meldeeinheit geführtes Personal, das in anderen Unternehmen tätig ist.

Nicht zu den unselbständig Beschäftigten des Eigenpersonals zu zählen und daher **nicht** zu melden sind:

- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene
- in Karenz befindliche Personen (auch wenn sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen)
- Aufsichtsräte
- Personen mit Werkverträgen
- Arbeitnehmer, die vor dem Ende des Berichtsmonats ihr Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gelöst haben
- Selbständige
- langfristig Erkrankte (sofern nicht vom Unternehmen weiterbezahlt)
- sonstige unbefristet abwesende Personen
- Personen, die für andere Unternehmen im betreffenden Unternehmen Installations-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen
- freiwillig Beschäftigte (wie z.B. im Sozialbereich Tätige)
- tätiges Fremdpersonal anderer Unternehmen (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal).

B [3] (2 bis 5) : Angestellte

Angestellte sind alle **Gehaltsempfänger**, die der **Versicherungspflicht als Angestellte** gemäß **ASVG** unterliegen.

Zu den Angestellten zählen auch:

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- geschäftsführende Gesellschafter
- Vorstandsmitglieder
- andere leitende Kräfte, soweit sie vom meldenden Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesehen werden
- manuell Arbeitende im Angestelltenverhältnis
- Meister
- Auszubildende (mit Ausnahme von Lehrlingen)
- Heimgestellte.

B [5] (2 bis 5) : Arbeiter

Arbeiter sind alle **Lohnempfänger**, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode, die der **Versicherungspflicht als Arbeiter** gemäß **ASVG** unterliegen (einschließlich auszubildende Arbeiter, ohne Lehrlinge).

B [4 und 6] (2 und 3) : Lehrlinge

Lehrlinge sind Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** ausgebildet werden und einen bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragenen **Lehrvertrag** haben.

B [4] (2 und 3) : Kaufmännische Lehrlinge

Kaufmännische Lehrlinge sind Lehrlinge, welche einen Angestelltenberuf erlernen.

B [6] (2 und 3) : Gewerbliche Lehrlinge

Gewerbliche Lehrlinge sind Lehrlinge, welche in einer Facharbeiterausbildung stehen.

B [3 und 5] (4 und 5) Teilzeitbeschäftigung

Die Zahl der **Teilzeitbeschäftigten** wird getrennt nach **Angestellten** und **Arbeitern** sowie nach **Geschlecht** erhoben.

Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die normale Tages-, Wochen- oder Monatsarbeitszeit kürzer als die reguläre (kollektivvertragliche, tarifliche) Arbeitszeit ist (z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigungen an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche). Vom Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung bei einer kollektivvertraglichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden ist aus-

zugehen, wenn die Normalarbeitszeit weniger als 90 % der kollektivvertraglichen Arbeitszeit beträgt. **Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer** sind wie Teilzeitbeschäftigte zu behandeln.

B [7] (2 und 3) : Heimarbeiter

Heimarbeiter im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** sind Personen, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrages mit dem Unternehmen bereit erklären, für dieses zu arbeiten oder diesem eine bestimmte Menge von Waren oder Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht im Unternehmen ist. Wesentliche Kriterien sind dabei:

- die ausdrückliche Vereinbarung, dass die Vergütung auf Grundlage der geleisteten Arbeit erfolgt und
- der Heimarbeiter auf der Lohnliste des Unternehmens aufscheint.

Nicht zu den Heimarbeitern zählen

- Heimgestellte (diese sind unter den Angestellten anzuführen).

B [8] (2 und 3) : Fremdpersonal

Unter **Fremdpersonal** ist das im meldenden **Betrieb** zum Stichtag tätige **Personal anderer Unternehmen** (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal), welches vom Betrieb im Produktionsprozess oder sonstigen unternehmensbezogenen Tätigkeiten eingesetzt, jedoch **vom bereitstellenden Unternehmen bezahlt** und in dessen Lohn-/Gehaltsliste geführt wird, auszuweisen.

Das Fremdpersonal ist nach Angestellten und Arbeitern getrennt anzugeben.

S Arbeitsvolumen

In die Ermittlung des **Arbeitsvolumens** (entspricht der **Summe der Arbeitsstunden**) im Berichtsmonat ist nur das im Berichtszeitraum im **Betrieb** tatsächlich tätige **Eigenpersonal** (Angestellte und Arbeiter, einschließlich Lehrlinge, jedoch ohne Heimarbeiter) einzubeziehen, unabhängig davon, ob diese Beschäftigten im meldepflichtigen Betrieb oder in dessen Auftrag in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder einem anderen Unternehmen tätig sind.

Grundsätzlich ist, sofern keine Zeiterfassungssysteme vorhanden sind, bei den Angestellten von der **kollektivvertraglich definierten Monatsar-**

*beitszeit, bei den Arbeitern von der **kollektivvertraglich festgelegten Wochenarbeitszeit** (umgelegt auf den Berichtsmonat) auszugehen.*

S [1 bis 2] (2): Bezahlte Stunden

*Zu den **bezahlten Stunden** zählen alle **tatsächlich geleisteten** Stunden sowie alle **Ausfallstunden** der Lohn- und Gehaltsempfänger (ohne Heimarbeiter) des Betriebs.*

Zu berücksichtigen sind:

- alle nicht geleisteten, aber dennoch bezahlten Arbeitsstunden (Ausfallstunden in Form bezahlter arbeitsfreier Tage in Stundenäquivalenten sowie Stunden) wie
 - gesetzlicher Urlaub
 - bezahlte Feiertage
 - zusätzlich gewährter Urlaub
 - Arbeitsbefreiung
 - Krankheit einschließlich der auf Grund Entgeltfortzahlungsgesetz refundierten Stunden
 - Arbeitsversäumnis aus betrieblichen Gründen wie Kurzarbeit, Betriebsferien, Ausfälle durch Unfälle, Schlechtwetterausfallszeit
 - entgeltliche Freizeit (wie Behördenwege, Arztbesuche etc.)
 - Freistellung von Betriebsräten
 - Pflegefreistellung
 - Wegzeiten
- die vergütete Normalarbeitszeit sowie alle geleisteten Über-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsstunden, einschließlich der dem Arbeitnehmer zu einem verringerten Satz vergüteten Arbeitsstunden, auch wenn der Unterschied von der Sozialversicherung ausgeglichen wird.

Im Rahmen der **Altersteilzeit** gelten die o.a. Bemerkungen sinngemäß. Im Rahmen des **tatsächlichen Teilzeitarbeitsmodells** setzen sich die bezahlten Stunden, wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten über die gesamte Altersteilzeit sowohl aus tatsächlich geleisteten als auch nicht geleisteten, jedoch bezahlten Arbeitsstunden zusammen.

Nicht einzurechnen sind die Zeiten allfälliger Streiks bzw. Aussperrungen.

S [1 bis 2] (3): Geleistete Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten

In den geleisteten Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden aller im Unternehmen tätigen Lohn- und Gehaltsempfänger (unselbständig Beschäftigten, jedoch ohne Heimarbeiter) unabhängig davon, ob diese voll- oder teilzeitbeschäftigt sind, zu berücksichtigen. Bei Schichtbetrieb ist die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten zu melden.

Es gilt zumeist die Regel:

geleistete Stunden = bezahlte Stunden minus bezahlte Ausfallstunden.

Ist die genaue Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bekannt, kann auch eine Schätzung auf Grundlage der theoretischen Zahl der Arbeitsstunden und der durchschnittlichen Fehlzeiten vorgenommen werden.

In die geleisteten Arbeitsstunden sind somit einzubeziehen:

- die während der normalen Arbeitszeit geleisteten Stunden (reguläre Arbeitszeit lt. Kollektivvertrag, falls keine internen Aufzeichnungen vorliegen)
- unbezahlte Mehrarbeit (insbesondere von Angestellten), sofern darüber genaue Aufzeichnungen vorliegen
- bezahlte Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit
- die Zeit, die zur Arbeitsvorbereitung, Instandhaltung und Reinigung von Werkzeugen/Maschinen, Erstellung von Arbeitsberichten u.Ä. aufgewendet wird
- die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der auf Grund von z.B. Maschinenstillstand, Unfall oder gelegentlichen Arbeits- oder Materialmangel nicht gearbeitet wird, die jedoch gemäß Arbeitsvertrag bezahlt wird
- die von den Lehrlingen und den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden
- kurze Arbeitspausen (z.B. Tee- und Kaffeepausen).

Im Rahmen des **tatsächlichen Teilzeitarbeitsmodells** sind hingegen, wie bei anderen Teilzeit-

beschäftigten über die gesamte Altersteilzeit die in der Berichtsperiode tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind:

- entlohnte, jedoch nicht gearbeitete Stunden (Arbeitsausfälle, Krankenstand, Streik, Urlaub, Feiertage, Aussperrungen, Kurzarbeit)
- das Arbeitsvolumen der Selbständigen
- unbezahlte Überstunden (auf Grund fehlender Aufzeichnungen)
- Wegzeiten
- Zeit für die Ausbildung der Auszubildenden
- nicht bezahlte Mittagspausen.

S [1 bis 2] (4): Geleistete Stunden der Teilzeitbeschäftigten

Die geleisteten Stunden der teilzeitbeschäftigten Angestellten und kaufmännischen Lehrlinge bzw. der Arbeiter (**ohne Heimarbeiter**) und gewerblichen Lehrlinge sind zum Zwecke der Berechnung der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten gesondert zu erheben. Sie sind auch Bestandteil des Merkmals **S [1 bis 2] (3) – Geleistete Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten**; die unter diesem Punkt angeführten Bemerkungen gelten daher sinngemäß.

V Arbeitskosten und

W Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers

Die Arbeitskosten umfassen alle vom Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen.

Im Rahmen der Erhebung der Arbeitskosten werden erfragt:

- die **Brutto-Verdienste** (Lohn- und Gehaltssumme, Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt)
- die **Netto-Verdienste** (Lohn- und Gehaltssumme einschließlich Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt) sowie
- die **Sozialaufwendungen** (gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge) des Arbeitgebers.

Brutto-Verdienste

Die **Brutto-Verdienste** (Lohn-/Gehaltssumme einschließlich Sonderzahlungen und Abfertigungen, Lehrlingsentschädigung, Heimarbeiterentgelt) beziehen sich grundsätzlich (adäquat dem Eigenpersonal) auf das im Betrieb im Berichtszeitraum tätige Personal (sofern vom Unternehmen, dem der Betrieb angehört, bezahlt und im Personalstand geführt), unabhängig davon, ob diese Beschäftigten am Ende des Berichtsmonats im meldepflichtigen Betrieb oder in dessen Auftrag in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder einem anderen Unternehmen tätig sind.

Ebenso zählt das Entgelt von **Altersteilzeitbeschäftigten** in Form des Altersteilzeitgeldes (als Summe aus Zuschuss des Arbeitsmarktservices und Verdiensteil des Arbeitgebers) zu den Verdiensten, solange die betreffenden Arbeitnehmer im Personalstand der Einheit geführt werden.

V [1 bzw. 3] (2): Bruttolohn-/gehaltssumme

Als **Bruttolohn- bzw. Bruttogehaltssumme** gilt die Summe der Brutto-(Gesamt-)bezüge (Bar- und Sachbezüge) der Angestellten und Arbeiter (einschließlich Bezüge der Auszubildenden, jedoch ohne den getrennt zu meldenden Lehrlingsentschädigungen und Heimarbeiterentgelten).

In die Bruttolohn- und -gehaltssumme einzubeziehen sind:

- Alle regelmäßig zu zahlenden Grundlöhne und -gehälter
- Direktvergütungen, berechnet als Zeit-, Leistungs- und Akkordlohn
- Zuschläge und Zulagen (wie Akkord-, Leistungs- und Erschwerniszulagen) einschließlich im Rahmen von Tarifverträgen vom Arbeitgeber gezahlte Familienzulagen
- Entlohnungen für Überstunden, Schicht-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Mehrarbeit
- Vergütungen für Feiertage und Urlaube, Arbeitsausfälle und dergleichen
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen des Unternehmens im Krankheitsfall (der Teil der Fortzahlungen vom Unternehmen bezahlt/finanziert)
- Sonderzahlungen wie 13. und 14. Gehalt, Gewinn- bzw. Ertragsbeteiligungen, Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien, Provisionen sowie Gratifikationen und sonstige einmalige Lohn- und Gehaltszahlungen (z.B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütung, an Mitarbeiter gezahlte

Patentgebühren) (vgl. **V [1 bis 3]**)

- Abfertigungen gemäß Arbeits-, Kollektiv- oder sonstigem Vertragsrecht
- Entschädigungen für nicht gewährten bzw. nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses
- für die NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9
 - das Urlaubsentgelt sowie Urlaubsentschädigungen bzw. -abfertigungen gemäß Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (im Sinne der Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa)
 - Dienstreisevergütungen gemäß Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe
 - Schlechtwetterentschädigungen
- Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse, Orts- und Auslandszulagen, Verpflegungszuschüsse
- Fahrtkostenzuschüsse
- Trinkgelder
- der Gegenwert von an Mitarbeiter ausgegebene Gratisaktien
- Zahlungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer im Rahmen von Sparplänen
- alle Sachleistungen (einschließlich überlassener Unternehmenserzeugnisse in Form der Nettokosten, Mitarbeiterwohnungen und Firmenwagen in Form der vom Unternehmen getragenen Netto-Betriebskosten). Grundsätzlich sollten vom Arbeitgeber produzierte Sachleistungen zum Erzeugerpreis, vom Arbeitgeber gekaufte Sachleistungen zum Marktpreis bewertet werden.
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Kurzarbeit
- Aktienoptionen („stock options“), selbst wenn sie als Teil einer Gratifikation für geleistete Arbeit gelten
- Steuern und Sozialbeiträge, die von den Arbeitnehmern zu zahlen sind und von den Arbeitgebern einbehalten werden.

Nicht in die Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme einzubeziehen sind:

- echte Aufwandsentschädigungen sowie Auslagenersatz wie Reisekosten, Umzugs-, Trennungs-, Hotel- und Repräsentationskosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Unfallsvergütungen und andere durchlaufende Posten die Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind
- vom Arbeitgeber zu zahlende gesetzliche Sozialbeiträge einschließlich Ausgleichstaxen (vgl. **W [1]**)
- tariflich vereinbarte, vertraglich festgelegte oder freiwillige Sozialbeiträge durch den Arbeitgeber einschließlich vom Arbeitgeber direkt erbrachte Sozialleistungen (wie z.B. Stipendien für Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, arbeitsmedizinische Leistungen und Sozialdienste) (vgl. **W [2]**)
- alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und deren Angehörige (wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder)
- Familienbeihilfen bzw. Familienbeihilfenfondsumlage (Dienstgeberbeitrag zum FLAF)
- Kommunalabgabe (U-Bahnsteuer)
- auf die Gesamtlöhne und -gehälter vom Arbeitgeber gezahlten sonstigen Steuern und Abgaben
- Ausgaben für berufliche Bildung (Ausbildungskosten, sofern sie der Arbeitgeber zu tragen hat)
- Aufwendungen für Leiharbeiternehmer
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität (der Teil der Fortzahlungen, der **nicht vom Unternehmen bezahlt/finanziert wird**).

V [1 bis 3 und 5 bis 6] (3) Brutto-Sonderzahlungen:

*Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttolehrlingsentschädigungen und Bruttoheimarbeitentgelten gelten als **Sonderzahlungen**: alle Zahlungen oder Sachbezüge, die **nicht monatlich** geleistet werden und mit dem Produktionsprozess nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.*

Unter Lohn- und Gehalts Sonderzahlungen sind insbesondere zu verstehen:

- Urlaubszuschüsse
- 13. und 14. Gehalt
- Gratifikationen
- Gratisaktien
- Gewinn- und Ertragsbeteiligungen
- im Bauwesen [NACE Rev. 2 (ÖNACE) 41-43] das Urlaubsentgelt gemäß Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa.

V [1 und 3 bzw. 6] (4): Brutto-Abfertigungen

Achtung: nur Vereinbarungen im Sinne des „alten Abfertigungssystems“ (vgl. auch Pkt. 6c).

Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttoheimarbeiterentgelten gelten als **Abfertigungen** die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf freiwilliger oder gesetzlicher Basis geleisteten Zahlungen.

Im Bauwesen [NACE Rev. 2 (ÖNACE) 41-43] die Abfertigung gemäß **Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa**.

V [4] (2): Darunter: Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe

Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe als Unterposition der Bruttolohnsumme sind nur im Bauwesen – „Hoch- und Tiefbau“ [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppe/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] - anzuführen.

Zu den Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe zählen:

- Taggeld
- Übernachtungsgeld
- Reiseaufwandsvergütung
- Fahrtkostenvergütung

Zu den Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe zählen jedoch nicht:

- Entgeltfortzahlungen
- Schlechtwetterentschädigung.

V [2 und 5] (2): Lehrlingsentschädigung:

Die **Lehrlingsentschädigung** ist das Entgelt für Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** beschäftigt werden. Bezüge von Auszubildenden zählen jedoch zu den Löhnen oder Gehältern.

V [6] (2): Heimarbeiterentgelt

Heimarbeiterentgelt ist das Entgelt für Heimarbeit im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** (also die Stückentgelte sowie das Urlaubsentgelt, Entgelt bei Arbeitsverhinderung, Leistungen im Pflegefall, das Feiertagsentgelt sowie die Sonderzahlungen).

Nicht als Bestandteil des Heimarbeiterentgelts gelten:

- Unkostenzuschläge
- Materialvergütungen
- Familienbeihilfen.

Netto-Verdienste

V [7 und 8] (2): Nettolohn-/gehaltssumme:

Die **Nettolöhne** bzw. **-gehälter** errechnen sich aus den Bruttolöhnen bzw. -gehältern, **vermindert** um die **Lohnsteuer** und den **Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung** sowie **allen Pflichtbeiträgen**. In die Nettolöhne sind darüber hinaus die Netto-Entschädigungen der gewerblichen Lehrlinge sowie die Netto-Heimarbeiterentgelte einzurechnen. Zu Nettogehältern zählen die Netto-Entschädigungen der kaufmännischen Lehrlinge.

Bei der Berechnung der Nettolöhne bzw. -gehälter auf Basis der Bruttolöhne bzw. -gehälter sind nicht einzubeziehen:

- allfällige Abzüge zur Deckung von:
 - Vorschüssen
 - Schuldentilgungen
 - Alimenten
 - Lohnpfändungen
 - Ratenabschlagszahlungen
 - Vorbehalten aller Art
- sonstige, vom Dienstgeber einbehaltene Beträge wie z.B. Beiträge zur Werksküchenverpflegung, Gewerkschaftsbeiträge und ähnliches.

Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers:

W [1] (2): Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers

Unter **„gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers“** sind alle Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge zu verstehen. Dabei handelt es sich um die Nettobeträge abzüglich aller eventueller Zuschüsse.

Zu den gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeit(Dienst)gebers zählen Dienstgeberbeiträge

- zur Pensionsversicherung (PV)
- zur Krankenversicherung der Angestellten (KV)
- zur Krankenversicherung der Arbeiter (KV)
- zur Unfallversicherung (UV bzw. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung)
- zur Arbeitslosenversicherung (AV oder ALV)
- zur Insolvenzentgeltsicherung (IESG bzw. IE bzw. Insolvenzentgeltfortzahlungsbeitrag):
- zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF bzw. FLAG bzw. DG bzw. Dienstgeberbeitrag bzw. DB)
- in Form von Wohnbauförderungsbeiträgen (WF bzw. Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers)
- in Form des Nachtschwerarbeitsbeitrags (NB oder NS bzw. Nachtschichtschwerarbeiterbeitrags)
- in Form des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags (SW)
- in Abfertigungskassen (MVK bzw. MV bzw. Mitarbeitervorsorgekassen; Abfertigung „NEU“ inkl. Übertragungsbeitrag beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem)
- Kammerumlage II oder Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Auflösungsabgabe
- Kommunalsteuer
- U-Bahn-Steuer (in Wien)

Nicht einzubeziehen sind:

- Lohnsteuer (LSt)
- Kammerumlage I und Grundumlage
- Arbeitnehmerbeiträge
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung)
- Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Unternehmensinhaber.

W [2] (2): Freiwillige Sozialleistungen des Arbeitgebers

Unter „freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers“ sind alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden tariflichen, vertraglichen, freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge und unterstellten Sozialbeiträge sowie -aufwendungen des Arbeitgebers zu verstehen.

Zu den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers zählen:

- ergänzende Alterssicherung (z.B. Bilanzrückstellungen sowie alle anderen Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Alterssicherungssysteme, insbesondere Pensionsversicherungsbeiträge an betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen und Versicherungen sowie an sonstige Pensionsfonds, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen in Form der Dotierung inner- und außerbetrieblicher Pensionsfonds)
- zusätzliche Krankenversicherung
- zusätzliche Arbeitslosenversicherung
- sonstige freiwillige Zusatz-Sozialversicherungen
- sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer wie z.B. für Betriebs- und Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Werksbücherei, Kinder- und Ferienaktionen, Sportvereine, Konzert- und Theaterkarten, Geschenke an die Arbeitnehmer und deren Angehörige
- sonstige freiwillige Barzuwendungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Angehörigen (nicht jedoch Pensionszahlungen - siehe unten).

Nicht enthalten sind in den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers:

- betriebliche und außerbetriebliche Belegschaftseinrichtungen wie Gesundheitsdienste, Betriebsarzt, sonstige arbeitsmedizinische Einrichtungen, Werkskücheneinrichtungen und -verpflegung, Transportmittel zur Beförderung der Arbeitnehmer, Kinderkrippen und Kindergärten, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und sonstige Sozialdienste
- Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung wie z.B. Kosten für die Teilnahme an Seminaren, Kursen u.Ä., Honorare für unternehmensfremde Arbeitskräfte, Ausgaben für Lehrmittel sowie Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Unterhalts- und Mietkosten für Einrichtungen die ausschließlich der Berufs- und Weiterbildung dienen.
- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen
- Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Hinterbliebenen
- Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse.

A Auftragsvolumen (nicht zutreffend für Erhebungsbogenart B/OA!)

Das **Auftragsvolumen** ist in Entsprechung der europäischen Konjunkturstatistik-Verordnung wertmäßig nur von jenen Betrieben zu melden, die folgende Tätigkeiten nach NACE Rev. 2 (ÖNACE) 2-Stellern und 3-Stellern ausüben:

- 13 ● 14 ● 17 ● 20 ● 21 ● 24 ● 25
- 26 ● 27 ● 28 ● 29 ● 30 ● 32.5
- 33.2 ● 41 ● 42 ● 43.

Unter „Auftrag“ wird der Wert eines Vertrages verstanden, der einen Hersteller und einen Dritten in Bezug auf die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen verbindet. Somit gelten auch im Rahmen der Untervergabe von Aufträgen oder Lohnarbeit geschlossene Verträge als Aufträge im obigen Sinn. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn der Hersteller über ausreichende Beweise für einen gültigen Vertrag verfügt (z.B. Bestellschreiben, Liefervertrag).

Dabei ist zwischen Inlandsaufträgen, Aufträgen aus Mitgliedstaaten der Eurozone und Aufträgen aus Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone einschließlich Drittstaaten zu unterscheiden.

Das Auftragsvolumen wird differenziert nach den Merkmalen:

- A [1 und 2] (2 bis 4): Auftragseingang (-zugang) im Berichtsmonat sowie nach Inland, Mitgliedstaaten der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten
- A [3] (2 bis 4): Auftragsstornierung (-kürzung) im Berichtsmonat sowie nach Inland, Mitgliedstaaten der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten
- A [4] (2 bis 4): Gesamtauftragsbestand am Ende des Berichtsmonats sowie nach Inland, Mitgliedstaaten der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten.

A [1] (2 bis 4): Auftragseingang (-zugang) im Berichtsmonat

Der Auftragseingang nach Inland, Mitgliedstaaten der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten bezieht sich auf die Lieferung von Waren und Dienstleis-

tungen durch den Betrieb; als **Auftragseingänge** gelten die im Berichtszeitraum akzeptierten Neuaufträge mit ihren Werten laut Auftragsbestätigung. Lautet die Auftragsbestätigung nur über eine Menge, so sind als Wert die zu erwarteten Erlöse anzugeben.

Dabei sind auch Auftragseingänge, die an Subunternehmer (auch Lohnauftragnehmer) weitergegeben werden, sowohl vom Auftraggeber wie auch Auftragnehmer zu melden.

Bei **Abrufaufträgen** (Rahmenaufträgen) sind die **Abrufe**, nicht die **Abschlüsse** als Auftragseingang zu melden. Bei **Auftragserhöhungen** ist der **Mehrbetrag** (-Zugang) als Auftragseingang zu melden.

Ad hoc im Berichtsmonat erfüllte Aufträge sind ebenfalls zu melden.

Aufträge aus früheren Perioden, die während der Berichtsperiode storniert wurden, sind **nicht** vom Auftragseingang abzuziehen, sondern unter „Auftragsstornierungen (-kürzungen)“ zu melden.

Der Auftragseingangswert schließt grundsätzlich alle Steuern und Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) mit ein, die auf den in Rechnung zu stellenden Waren und Dienstleistungen liegen; mit eingeschlossen sind auch alle Nebenkosten (Transport, Verpackung), die an die Kunden weitergegeben werden, selbst wenn diese Kosten getrennt in Rechnung gestellt werden.

Vom Auftragswert abzuziehen sind daher:

- die Umsatzsteuer
- Preisnachlässe (z.B. Skonti und Rabatte), wenn sie zum Zeitpunkt des Auftrags gewährt werden, sowie der Wert der Verpackung, falls eine Rückerstattung nach Lieferung vereinbart wurde
- vom Staat oder der EU gewährte Subventionen.

Nicht berücksichtigt werden dürfen:

- Aufträge für Handelswaren
- Aufträge, die sich auf ÖPRODCOM-Codes beginnend mit der Pos.45-96 beziehen.

A [2] (2 bis 4): Darunter: Öffentliche Auftragsingänge im Bauwesen

Im **Bauwesen** – [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse:41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] – sind darunter alle im Berichtszeitraum akzeptierten Neuaufträge (ohne Eigenaufträge in-

*nerhalb des Unternehmens) zu verstehen. Für diese Tätigkeiten ist zusätzlich als „Darunter“-Position der Wert der **öffentlichen Auftragseingänge** zu melden.*

Unter **öffentlichen Auftraggebern** im Bauwesen sind jene Auftraggeber zu verstehen, die überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert werden, also Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie Anstalten, Stiftungen, Bundesbetriebe, aber auch Unternehmen, an denen Bund, Länder und Gemeinden Anteile halten).

A [3] (2 bis 4): Auftragsstornierungen (-kürzungen) im Berichtsmonat

***Auftragsstorni** (Total- oder Teilstornierungen) nach Inland, Mitgliedstaaten der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten stellen zur Gänze oder teilweise durch den Auftraggeber **zurückgezogene Aufträge** dar. Sie sind mit dem Wert anzusetzen, mit dem sie zum Zeitpunkt der Stornierung zu Buche standen. Bei **Teilstornierungen** (Vertragskürzung) ist der **Minderbetrag** als Stornierung zu melden.*

A [4] (2 bis 4): Gesamtauftragsbestand am Ende des Berichtsmonats

*Als **Gesamtauftragsbestand** am Ende des Berichtszeitraumes nach Inland, Mitgliedstaaten der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten ist der **Wert aller zu Buche stehenden, noch nicht durchgeführten, jedoch akzeptierten Aufträge** zu melden.*

Im Gesamtauftragsbestand bleiben Wertberichtigungen zu bereits angenommenen Aufträgen, die sich z.B. aus Lohn- und Materialpreisveränderungen ergeben, unberücksichtigt.

Der Auftragsbestand errechnet sich wie folgt:

	Auftragsbestand am Ende des Vormonats
plus	Auftragseingänge des Berichtsmonats
minus	Auftragsstorni (-minderungen) des Berichtsmonats
minus	Auftragserfüllungen

=	Auftragsbestand am Ende des Berichtsmonats

P Produktion

a) Der Begriff der Eigenproduktion (Gesamtproduktion)

Eigenproduktion ist definiert als die tatsächliche Produktion, die in einem Unternehmen während des Erhebungszeitraums erzeugt wurde und die sich zusammensetzt aus:

- der zum Absatz bestimmten Produktion (EA)
- dem Anteil an der Produktion, der zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen (EW) bestimmt ist
- dem Anteil an der Produktion, der bei Mehrbetriebsunternehmen zur Weiterverarbeitung in einer anderen Betriebsstätte desselben Unternehmens (EI) bestimmt ist
- dem Anteil an der Produktion, der auf Vertragsbasis für ein anderes Unternehmen be- bzw. weiterverarbeitet wird (DL).

Im Fall der für Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen zutreffenden Fragebogentypen B/MA, und B/OA werden daher im Rahmen der Eigenproduktion

- die zum Absatz bestimmte Produktion (EA)
- die zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen bestimmte Produktion (EW)
- die für unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen bestimmte Produktion (EI)
- die durchgeführte Lohnarbeit (DL)

unterschieden. Die Aufgliederung nach diesen Produktionsarten gewährleistet, dass die Produktionsstatistik den unterschiedlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der EU-Kommission, der Wirtschaftsverbände und der Produzenten nach aussagekräftigen Daten entsprechen kann.

Sofern keine gesonderten Aufzeichnungen vorliegen, wird es in der Praxis sinnvoll sein, nach Feststellung der in der Berichtsperiode erzeugten Gesamtproduktion diese mit einem prozentualen Schlüssel auf die einzelnen o.a. Produktionsarten aufzuteilen und daraus die Absolutwerte zu errechnen.

b) Der Begriff der Lohnarbeit

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber unbe-rechnet geliefertes Material durch den Auftragneh-

mer be- oder verarbeitet wird, wobei es sich bei Auftraggeber und Auftragnehmer grundsätzlich um Teilorganisationen verschiedener Unternehmen handelt.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Rohstoffe oder Halbfabrikate bereit, die von diesem zu einem anderen Halbfabrikat oder Endprodukt verarbeitet werden. Der Auftraggeber hingegen setzt dieses Halbfabrikat entweder neuerlich im eigenen Produktionsprozess ein oder veräußert das Fertigprodukt.

In letzterem Fall ist das in Lohnarbeit hergestellte Produkt Bestandteil der abgesetzten Produktion, sofern das Produkt nicht als Fertigware auf Lager gelegt wurde.

c) Begriffe der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft im Sinne des Energieliberalisierungsgesetzes

Im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wird in der Regel die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen (sofern keine erheblichen Übertragungsverluste zu verzeichnen sind), da es sich bei Elektrizität um kein lagerfähiges Gut handelt. In diesen Fällen genügt es, für diese Güterproduktion die Mengen- und Wertangaben **für die Produktionsart EA oder AP** anzugeben und das **Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen**. Für die Bewertung der für den Absatz bestimmten Eigenproduktion (EA) bzw. der abgesetzten Produktion (AP) ist ein durchschnittlicher Tarif heranzuziehen.

- Betriebe von Elektrizitätsunternehmen sind Betriebe, die zum Zweck der Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität betrieben werden.
- Elektrizitätserzeugende Betriebe sind Produktionseinheiten, die die Elektrizität erzeugen. Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)
 - abgesetzte Produktion (AP).
- Betriebe von Elektrizitätsübertragungsunternehmen führen den Transport von Elektrizität

über ein Übertragungsnetz (Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannung von 110 kV und mehr) durch.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.
- Betriebe zum Zweck des Elektrizitätshandels (einschließlich Handelsmakler und Handelsvertreter) sind Teilorganisationen von Unternehmen, die den Verkauf von Elektrizität über Stromverteilungsnetze vermitteln, die von Dritten betrieben werden.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der eingekauften und wiederverkauften Energie (Strom als Handelsware), als Wert der fakturierte Betrag (ohne Umsatzsteuer) angesetzt.
- Betriebe zum Zweck der Elektrizitätsverteilung führen den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze durch.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.
- Betriebe von Erdgasunternehmen sind Unternehmen, die in Gewinnabsicht mindestens eine der Funktionen: Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Erdgas wahrnehmen.
- Betriebe zum Zwecke des Erdgashandels sind Teilorganisationen von Unternehmen, welche Erdgas kaufen und verkaufen, ohne eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere

Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der eingekauften und wiederverkauften Energie (Gas als Handelsware), als Wert der fakturierte Betrag (ohne Umsatzsteuer) angesetzt.
- Fernleitungsbetriebe sind Teilorganisationen von Unternehmen, die die Funktion der Fernleitung durch Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz zu Transit oder Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen wahrnehmen und über das alleinige Recht zum Erdgastransport (bzw. zum Vertragsabschluss über den Erdgastransport) verfügen.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.
- Betriebe zum Zweck der Gasverteilung nehmen die Funktion des Erdgastransportes über örtliche oder regionale Verteilerleitungen hin zum Endverbraucher wahr.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.
- Einspeiser sind Erzeuger von biogenem Gas oder Erdgas.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)
- abgesetzte Produktion (AP).

In der Regel wird es sich bei den meldepflichtigen Unternehmen derartiger Betriebe um, vertikal inte-

grierte Elektrizitäts- oder Gasunternehmen' handeln, d.h. es werden mindestens zwei der Funktionen Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie respektive Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Gas wahrgenommen.

Für diese Produktionsarten sind entsprechend der Güterliste 1 Menge und Wert zu melden. Bitte berücksichtigen Sie, dass den Produktionsarten der Eigenproduktion (EA, EW) andere Bewertungsgrundsätze zugrunde liegen als der Produktionsart abgesetzten Produktion (AP).

d) Generalunternehmerleistung und Subaufträge im Bauwesen

Im Rahmen des **Bauwesens** – „Hoch- und Tiefbau“ [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] – werden die vom Generalunternehmer selbst erbrachten Leistungen im Rahmen der EA erfasst; die gesamte Generalunternehmerleistung (somit einschließlich die von Dritten = Subauftragnehmer erbrachte Leistung) ist Bestandteil der fakturierten Umsätze der Berichtsperiode (= AP). Der Subauftragnehmer meldet die erbrachte Leistung in Form der EA sowie nach Fakturierung den Wert in Form der AP.

e) Industrielle Dienstleistungen

Zur Produktion zählen auch Reparatur und Instandhaltungen, Installation und Montagen sowie Veredelungsarbeiten, die auch als industrielle Dienstleistungen bezeichnet werden (Dienstleistungen im Sinne der Güterliste 2 gelten nicht als industrielle Dienstleistungen, sondern stellen Leistungen aus Nebentätigkeiten des Unternehmens dar). Dabei werden nur getrennt in Rechnung gestellte Dienstleistungen erfasst.

Im Einzelnen sind dies folgende Aktivitäten:

① Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind Arbeiten, die dazu dienen, ein Produkt, ein System oder eine Anlage in seiner ursprünglich realisierten Form funktionsfähig zu erhalten.

Bei durchgeführten Reparaturen und Instandhaltungen erfolgt die wertmäßige Meldung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Gütercodes der Güterliste 1 („Reparatur und Instandhaltung von ...“). Als Wert werden die **berechneten Repa-**

ratur- und Instandhaltungskosten (einschließlich des benötigten Materials) **sowohl** in der **Eigenproduktion als auch** in der **abgesetzten Produktion** gemäß Faktura angesetzt.

Nicht zu melden sind jedoch Reparaturen und Instandhaltungen an **eigenen Betriebseinrichtungen**.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Bauhilfs- und Baunebengewerbe“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] – ist **nur die abgesetzte Produktion (nicht auch die Eigenproduktion)** zu melden.

② Installationen und Montagen

Installationen und Montagen sind dadurch charakterisiert, dass einzelne Güter zu einem neuen Gut zusammengebaut werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

• Installation und Montage fremd hergestellter Güter und Anlagen

In diesem Fall ist die produzierende Meldeeinheit des zu montierenden Gutes und die Montage-(Installations-)beauftragte Meldeeinheit nicht ident.

Die Meldung der Montagen und Installationen erfolgt unter den vorgesehenen **Güter-Codierungen** der Güterliste 1 mit ihrem **Wert** (in Rechnung gestellte Montagekosten einschließlich Montagematerials ohne USt.) **sowohl** als **Eigenproduktion wie auch** als **abgesetzte Produktion**.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Bauhilfs- und Baunebengewerbe“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] – ist **nur die abgesetzte Produktion (nicht auch die Eigenproduktion)** zu melden.

• Installation und Montage selbst hergestellter Güter

In diesem Fall ist die produzierende Meldeeinheit des zu montierenden Gutes und die Montage(Installations-)beauftragte Meldeeinheit ident. Der **Wert der Montagen** (einschließlich des Montagematerials) ist somit **Bestandteil** des Produktionswerts der **selbst hergestellten Güter und daher nicht gesondert zu melden**.

③ Errichtung von Anlagen

Der Anlagenbau unterscheidet sich von den PRODCOM (ÖPRODCOM)-definierten Maschinen und Geräten durch folgende Kriterien:

- Einzelkomponenten haben ihren Ursprung zumeist in mehreren NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Klassen
- Einzelkomponenten werden zumeist vom Anlagenerrichter nicht selbst hergestellt sondern zugekauft
- errichtete Anlagen erfordern zumeist einen höheren logistischen Aufwand bei deren Bedienung
- die Ausstattung erfolgt mit spezifischen in der Regel EDV-technisch unterstützten Steuerungselementen.

Der Wert der errichteten Anlage umfasst die Kosten der Planung sowie den Wert der Einzelkomponenten der Anlage (unabhängig davon ob alle diese Komponenten selbst hergestellt oder ein Teil der Komponenten zugekauft wurde) und allfällige Errichtungs-, Installations- oder Montagekosten.

④ Veredelung

Die Veredelung stellt eine Veränderung der Konsistenz eines bestehenden Gutes durch spezielle Bearbeitung dar. Beim Veredelungsvorgang bleibt die Form des Erzeugnisses selbst erhalten. Es entsteht, anders als bei der Lohnarbeit, kein neues Produkt im Sinne der Güterliste 1.

Als **Bearbeitungsformen** sind hier insbesondere beispielhaft anzuführen: Färben, Bleichen, Imprägnieren, Appretieren, Bedrucken, Vergolden, Ätzen, Lackieren, metallisches Überziehen durch Aufschmelzen, Plastifizieren, Phosphatieren, anodisches Oxydieren, Hochvakuumverdampfung, Warmspritzen oder Elektrolyseverfahren.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

• Veredelung selbst hergestellter Erzeugnisse (Betriebsveredelung):

Sie stellt einen Teil der Eigenproduktion bzw. abgesetzten Produktion dar und ist daher **nicht gesondert** als industrielle Dienstleistung auszuweisen. Das veredelte Produkt ist daher mit seinem **gesamten Produktionswert (d.h. inkl. Wert der Veredelung)** zu melden.

- **Veredelung zugekaufter Erzeugnisse (Veredelung auf eigene Rechnung - Eigenveredelung):**

Die **Eigenveredelung ist nur wertmäßig**, soweit es hierfür eigene Gütercodes im Rahmen der industriellen Dienstleistungen gibt, von jenem Unternehmen zu melden, das die Veredelungsarbeit ausgeführt hat. Als Wert ist der **Fakturenwert** anzugeben. Eine Ausnahme bildet die Textilveredelung [**NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 13.3**], in der die Veredelung auch mengenmäßig anzugeben ist.

- **Veredelung fremder Erzeugnisse im Lohnauftrag (Lohnveredelung):**

In diesem Fall erfolgt vom Auftragnehmer die Meldung des Wertes der vom Auftraggeber an ihn **gezahlten Vergütung** unter dem entsprechenden Gütercode der industriellen Dienstleistung.

Der **Auftraggeber** kann **nur ein fremdes Unternehmen** sein (keine innerbetriebliche Leistungsverrechnung). Die Veredelung ist somit Bestandteil der durchgeführten Lohnarbeit.

f) Produktionsarten und Meldung der Güterproduktion

Der Betrieb *ist verpflichtet, die Produktion nach PRODCOM (ÖPRODCOM) zu melden, sofern die in der PRODCOM (ÖPRODCOM)-Liste angeführten Güter im Berichtsmonat **tatsächlich erzeugt und/oder von diesem Betrieb tatsächlich verkauft (abgesetzt)** wurden bzw. deren Produktion in **Lohnarbeit vergeben oder durchgeführt wurde**.*

Aus den oftmals sehr umfangreichen Güterlisten, die auf EU-Vorgaben basieren, sind nach sorgfältiger Durchsicht nur jene Produkte auszuwählen, die im Berichtsmonat tatsächlich erzeugt bzw. abgesetzt wurden oder deren Produktion in Lohnarbeit vergeben oder durchgeführt wurden; nach erfolgter Identifizierung ist bei der Übertragung in den Erhebungsbogenvordruck die in den Güterlisten angeführte **Codenummer** (PRODCOM/ÖPRODCOM-Code) genauestens und die Produktbezeichnung, soweit möglich, zu übernehmen.

Meldungen über Produkte, die in den vorgedruckten Güterlisten nicht aufscheinen bzw. nicht eindeutig identifiziert werden können, sind unter

deren **handelsüblicher Bezeichnung** ohne Anführung einer Codenummer zu melden.

Neu!

Ab dem Berichtsmonat 2016/01 erhalten Sie im elektronischen Fragebogen bei jedem ÖPRODCOM-Eingabeblock nach Eingabe von Menge 1 (2) und Wert den errechneten Wert pro Mengeneinheit 1 (2) als zusätzliche Information.

Die identifizierten Produkte sind wert- bzw. mengenmäßig getrennt nach:

- **Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)**
- **Eigenproduktion für den Wiedereinsatz im selben Betrieb bestimmt (EW)**
- **Eigenproduktion für unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen (EI)**
- **durchgeführte Lohnarbeit (DL)**
- **abgesetzter Produktion (AP)**
- **unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen (IL)**
- **vergebene Lohnarbeit (VL)**

zu melden.

g) Mengenangaben

Bitte **beachten Sie**, bei den Mengenangaben grundsätzlich die in den Güterlisten vorgedruckten Maßeinheiten; gegebenenfalls müsste auf die vorgegebenen Maßeinheiten umgerechnet bzw. durch Schätzung ermittelt werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie bitten, anstelle der bisher üblichen Anführung des Textes der Maß-/Mengeneinheit (wie z.B. „kg“) den in der Güterliste angegebene Code, bestehend aus 2 Ziffern (z.B. für „kg“ den Code „02“, wahlweise „t“, Code „01“) in dem mit E1cd (Spalte 4) gekennzeichneten Feld einzutragen. Sie ermöglichen uns damit die automationsunterstützte Erfassung der Maß-/Mengeneinheiten.

Sind in der Güterliste für ein Produkt zwei Maß-/Mengeneinheiten (z.B. kg + „m²“) angegeben, müssen alle Mengen entsprechend den Einheiten angeführt werden. In diesem Sinne ersuchen wir Sie, den für die zweite Maß-/Mengeneinheit (in diesem Fall m²) zutreffenden Code (hier für „m²“ = 04) in das mit E2cd (Spalte 6) gekennzeichnete Feld einzutragen. Keine Mengenangaben sind für jene Güter und Leistungen erforderlich, die in den Güterlisten keine entsprechenden Maßeinheiten ausweisen.

h) Die Güterliste 2

Die Güterliste 2 definiert Leistungen aus **wirtschaftlichen Nebentätigkeiten**, die von güterproduzierenden Unternehmen und Betrieben neben der reinen Produktionstätigkeit erbracht werden (wie z.B. Handeln, Lagern, Forschen und Entwickeln, Vermieten und andere Dienstleistungen). Diese Tätigkeiten bzw. Erlöse aus diesen Tätigkeiten sind in der Güterliste 2 (beginnend mit Warencode 45XXXXXX bis einschließlich 96XXXXXX) definiert und **nur unter abgesetzter Produktion** zu melden.

i) Die Produktionsarten im Einzelnen

P [1] (1 bis 9): Eigenproduktion, für den Absatz bestimmt (EA)

Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA) ist die im Berichtszeitraum im Unternehmen hergestellte und **für den Absatz** auf dem Markt bestimmte Produktionsmenge zu melden, unabhängig davon, ob sie in derselben Berichtsperiode abgesetzt wird oder für den späteren Absatz auf Lager gelegt wird. Die eigenproduzierte Menge ist mit dem zum Berichtszeitraum **geltenden Preis** (ohne Umsatzsteuer) zu bewerten.

In vielen Fällen wird die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen. In diesen Fällen genügt es, für diese Güterpositionen die Mengen- und Wertangaben **für die Produktionsart EA oder AP anzugeben und das Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen**.

Güter bzw. Leistungen, deren Fertigstellung mehrere Berichtszeiträume in Anspruch nimmt, sind erst zum **Zeitpunkt der Fertigstellung** zu melden.

Im Bereich der **Elektrizitätsversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 35.1] entspricht die Eigenproduktion der **Bruttostromerzeugung**, gemessen an den Generatorklemmen, in den **überrigen Bereichen der Energie-** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen 35.2 und 35.3] und **Wasserversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung 36] der **Bruttoerzeugung**. Für die Bewertung ist ein durchschnittlicher Tarif (unabhängig von den Erzeugungskosten) heranzuziehen.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Hoch- und Tiefbau“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9 sowie

im Rahmen der **„Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilungen 37, 38 und 39] – ist der **Gesamtproduktionswert** der eigenen Baustellen ohne ARGE-Beteiligungen (einschließlich der Stoffe und Fremdleistungen) des meldenden Betriebs aus reiner Bautätigkeit (ohne Umsatzsteuer), d.h. die Summe aller den Bauherren **verrechenbaren Eigenleistungen**, zu melden. Jene Bauleistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, sind mit Hilfe fundierter Schätzungen zu bewerten.

Von Generalunternehmen übernommene Aufträge sind als Eigenproduktion zu melden.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Bauhilfs- und Baunebengewerbe“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] – ist **nur die abgesetzte Produktion** (nicht die Eigenproduktion) zu melden.

P [2] (1 bis 9): Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)

Als **Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt** ist die im Berichtszeitraum entweder zur **Verarbeitung zu einem anderen Produkt oder Einsetzen in ein anderes Produkt** bestimmte Produktionsmenge zu melden, unabhängig davon, ob sie kurzfristig zu diesem Zweck auf Lager gelegt oder unmittelbar nach der Produktion weiterverarbeitet oder wieder eingesetzt wird. Die für den Wiedereinsatz eigenproduzierte Menge ist mit **internen Verrechnungspreisen** zu bewerten.

Da der Wiedereinsatz nur für eine eingeschränkte Zahl von Gütern der Güterliste 1 maßgebliche Bedeutung hat, ist diese Produktionsart nur für im Text durch den **Zusatz „=> (inkl. EW)“** besonders gekennzeichneten Gütern relevant.

P [3] (1 bis 9): Eigenproduktion für unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen bestimmt (EI)

Als **Eigenproduktion für unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen (EI)** ist die im Berichtszeitraum in einem **anderen Betrieb desselben Unternehmens** entweder zur **Verarbeitung zu einem anderen Produkt oder als Einsatz (Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Halbfabrikate oder Supportleistung** im Rahmen des weiteren Produktionsprozesses) in ein anderes Produkt bestimmte Produktionsmenge zu melden, unabhän-

gig davon, ob sie kurzfristig zu diesem Zweck auf Lager gelegt oder unmittelbar nach der Produktion dem anderen Betrieb desselben Unternehmens zur Verfügung gestellt und von diesem weiterverarbeitet oder wieder eingesetzt wird. Die Bewertung erfolgt zu **internen Verrechnungspreisen**.

P [4] (1 bis 9): durchgeführte Lohnarbeit (DL)

Als **Menge(n) der durchgeführten Lohnarbeit** ist die im Auftrag eines fremden Unternehmens im Berichtszeitraum **ver- bzw. bearbeitete Gütermenge** [entsprechend der für dieses Gut festgelegten Maßeinheit(en)] zu melden, wobei grundsätzlich jener Gütercode der ÖPRODCOM-Liste (Güterliste 1) zu verwenden ist, welcher den Gütern entspricht, die dem Auftraggeber vertragsgemäß übergeben wurden.

Als **Wert der durchgeführten Lohnarbeit** ist vom Auftragnehmer **nur die vom Auftraggeber bezahlte Vergütung** für die erbrachte Leistung gemäß Faktura anzusetzen.

Unternehmensinterne Lohnarbeit (Lohnarbeit für Betriebe desselben Unternehmens) ist **nicht zu melden!**

Zum besseren Verständnis sei an dieser Stelle ein praktisches Beispiel angeführt: Vom Auftraggeber in Eigenproduktion hergestellter und bedruckter Stoff aus Baumwollgewebe für Hemden und Blusen wird vom Auftragnehmer durch Zuschneiden, Nähen etc. zu Hemden verarbeitet und das Fertigprodukt: Hemden aus Baumwolle vertragsgemäß zugestellt. Zu melden ist daher durch den Auftragnehmer die Menge an Hemden aus Baumwolle, die dem Auftraggeber **bis zum Ende des Berichtsmonats** übergeben wurde.

P [5] (1 bis 9): abgesetzte Produktion (AP)

Als **abgesetzte Produktion (AP)** ist die im Berichtszeitraum vom produzierenden Betrieb **veräußerte (fakturierte) Menge** der in den Güterlisten 1 und 2 definierten Güter und Leistungen zu melden. Als Wert ist der **fakturierte Betrag** (ohne Umsatzsteuer) der innerhalb des **Berichtszeitraumes** abgesetzten (veräußerten) Menge der in den Güterlisten definierten Güter und Leistungen anzusetzen (keine unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen!).

Auch der Verkauf an Haushalte (z.B. Werkverkauf) stellt eine abgesetzte Produktion dar.

In vielen Fällen wird die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen. In diesen Fällen genügt es, für diese Güterpositionen die Mengen- und Wertangaben **für die Produktionsart EA oder AP anzugeben und das Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen**.

Im Rahmen des **gesamten Bauwesens** und der „**Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**“ [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilungen 37, 38 und 39] ist für alle NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Klassen ebenfalls der **fakturierte Umsatz** (ohne eigene ARGE-Beteiligungen) für die in den Güterlisten 1 und 2 definierten Güter und Leistungen anzugeben.

Für die **Nebentätigkeiten** ist entsprechend der innerhalb eines **Berichtsmonats** erbrachten Leistungen im Sinne der in der Güterliste 2 bezeichneten und codierten Tätigkeit der **fakturierte Wert (Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer)** anzugeben.

Im Bereich der **Elektrizitätsversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 35.1] entspricht die abgesetzte Produktion der Nettostromerzeugung, gemessen an den Zählern für die Netzabgabe, bewertet zu einem durchschnittlichen Einspeisetarif. In den übrigen Bereichen der Energieversorgung [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen 35.2 und 35.3] und der **Wasserversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung 36] entspricht die abgesetzte Produktion der **Nettoerzeugung** (Abgabe ins Netz), bewertet zu einem durchschnittlichen Einspeisetarif.

Die Gesamtheit der abgesetzten Produktion berechnet sich aus:

	Eigenproduktion für den Absatz bestimmt und veräußert
plus	in fremden Unternehmen für die Berichtseinheit in Lohnarbeit (vergebene Lohnarbeit) bearbeiteten und von der Berichtseinheit abgesetzten Gütern im Berichtsmonat
plus	vom Lager abverkauften Fertigerzeugnissen im Berichtsmonat

=	abgesetzte Produktion im Berichtsmonat

P [6] (1 bis 9): unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen (IL)

Unter **unternehmensinternen Lieferungen (IL) und Leistungen** sind alle Güter und Leistungen zu verstehen, die der meldende Betrieb einem anderen Betrieb des **gleichen Unternehmens** für den Einsatz als **Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Halbfabrikate** oder **Supportleistung** im Rahmen des weiteren Produktionsprozesses zur Verfügung stellt. Die Güter und Leistungen sind entsprechend den Gütercodes der Güterliste 1 und 2 zu melden. Die Bewertung erfolgt zu **internen Verrechnungspreisen**.

P [7] (1 bis 9): vergebene Lohnarbeit

Als Menge der **vergebenen Lohnarbeit (VL)** ist vom Auftraggeber die vom **Auftragnehmer fertigestellte** und dem **Auftraggeber zurückgelieferte Auftragsmenge** innerhalb des Berichtsmonats zu melden. Die Bewertung dieser Menge hat mit dem zum Berichtszeitraum **geltenden Preis** (ohne Umsatzsteuer) zu erfolgen.

Im Rahmen des **Bauwesens** sind vom Generalunternehmer die im Berichtszeitraum an andere Unternehmen vergebenen **Subaufträge** zu melden.

AUS DATEN WERDEN INFORMATIONEN

Als führender Informationsdienstleister erstellen wir hochwertige Statistiken und Analysen, die den Bedürfnissen unserer Kunden entsprechen und ein umfassendes Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Dies wäre ohne die Mitwirkung Ihres und vieler anderer österreichischer Unternehmen nicht möglich, wofür wir Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Unsere wesentliche Aufgabe besteht darin, in objektiver Weise und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit die uns zur Verfügung gestellten Einzeldaten zu statistischen Informationen zu verdichten und dadurch ein breites Spektrum aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche abzubilden: Daten zur Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Kriminalität, Arbeitsmarkt, Einkommen, Konsum, Preise, Wohnungen, Landwirtschaft, Produktion und Dienstleistungen, Außenhandel, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Energie, Kraftfahrzeuge, Straßenverkehrsunfälle, Wissenschafts- und Technologieindikatoren und zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Mittelpunkt stehen unsere Kunden: Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung, die Politik die Wissenschaft sowie die europäischen und anderen internationalen Institutionen, die durch die Vielfalt der bereitgestellten Informationen in die Lage versetzt werden, objektive Befunde zu erstellen und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Informationsangebot zu nützen.

Als erste Anlaufstelle und zum Einstieg empfehlen wir den Besuch unserer **Website**
www.statistik.at

Für allgemeine Anfragen zu Daten und Publikationsformen kontaktieren Sie bitte unseren

Allgemeinen Auskunftsdienst

Telefon: +43 (1) 711 28-7070

E-Mail: info@statistik.gv.at

Telefax: +43 (1) 715 68 28

Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16, Fr 8-15

ÖSTERREICH BESSER VERSTEHEN